



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Mai 2020
(OR. en)

7984/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0076(NLE)**

**ACP 27
WTO 78
COAFR 137
RELEX 326**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Mai 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 192 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Streitbeilegungsverfahren und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 192 final.

Anl.: COM(2020) 192 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.5.2020
COM(2020) 192 final

2020/0076 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Streitbeilegungsverfahren und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkts

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Gegenstand dieses Vorschlags ist ein Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) in dem durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“)¹ eingesetzten WPA-Ausschuss im Hinblick auf die geplante Annahme der Verfahrensordnung für Streitbeilegungsverfahren und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Côte d'Ivoire

Mit dem Abkommen soll im Einklang mit dem Cotonou-Abkommen ein erster Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen geschaffen werden. Das Abkommen wird seit dem 3. September 2016 vorläufig angewandt.

2.2. WPA-Ausschuss

Der WPA-Ausschuss ist das im Rahmen des Abkommens eingesetzte gemeinsame institutionelle Gremium. Nach Artikel 73 des Abkommens ist der WPA-Ausschuss für die Verwaltung aller unter das Abkommen fallenden Bereiche und die Durchführung aller im Abkommen genannten Aufgaben zuständig. Der WPA-Ausschuss fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Die Arbeitsweise des WPA-Ausschusses wird in seiner Geschäftsordnung² erläutert.

2.3. Vorgesehener Akt des WPA-Ausschusses

Auf seiner fünften Sitzung, die am [Datum] stattfindet, wird der WPA-Ausschuss einen Beschluss zu den Streitbeilegungsverfahren (im Folgenden „vorgesehener Akt“) erlassen.

Nach Artikel 59 Absatz 1 des Abkommens unterliegen die vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren der dort als Geschäftsordnung bezeichneten Verfahrensordnung, die der WPA-Ausschuss annehmen wird.

Mit dem vorgesehenen Akt sollen Regeln und Verfahren für die Durchführung der in Titel V des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zur Beilegung von Streitigkeiten festgelegt werden, die zwischen den Vertragsparteien entstehen könnten. Die Annahme dieser Regeln ist ein wesentliches Element, um den operativen Rahmen für die Bestimmungen des Abkommens über die Beilegung von Streitigkeiten zu vollenden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss des Rates legt den Standpunkt fest, der im Namen der Union in dem durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss im Hinblick auf die Festlegung der Streitbeilegungsverfahren und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter zu vertreten ist.

¹ ABl. L 59 vom 3.3.2009, S. 3.

² ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 158.

Die Vertragsparteien haben sich auf den vorliegenden Beschlussentwurf geeinigt und ihn im Rahmen der vierten Sitzung des WPA-Ausschusses vom 27. und 28. November 2019 paraphiert; vorbehaltlich der Beschlussfassungsverfahren der Europäischen Union sollte er auf der nächsten Sitzung des WPA-Ausschusses, die voraussichtlich Ende 2020 stattfinden wird, angenommen werden.

Dieser Beschluss ist von wesentlicher Bedeutung für die praktische Umsetzung der Bestimmungen des Abkommens im Titel V über die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten und somit auch für die reibungslose Durchführung des Abkommens.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“.³

4.1.2. Anwendung im vorliegenden Fall

Der WPA-Ausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft – das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d’Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits – eingesetzt wurde.

Bei dem Akt, den der WPA-Ausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Akt ist nach Artikel 59 und 67 des Abkommens völkerrechtlich bindend.

Durch den vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welches die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung im vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik. Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 207 AEUV.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da mit dem Beschluss des WPA-Ausschusses Änderungen an dem Abkommen vorgenommen werden, ist es erforderlich, den Beschluss nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Streitbeilegungsverfahren und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits⁴ (im Folgenden „Abkommen“) wurde kraft des Beschlusses 2009/156/EG des Rates⁵ im Namen der Union unterzeichnet. Es wird seit dem 3. September 2016 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 59 Absatz 1 des Abkommens nimmt der WPA-Ausschuss die dort als Geschäftsordnung bezeichnete Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für die Streitbeilegungsverfahren an.
- (3) Der WPA-Ausschuss soll in seiner nächsten jährlichen Sitzung den Beschluss über die Festlegung der Streitbeilegungsverfahren und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter annehmen.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im WPA-Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zur Annahme des vorgesehenen Beschlusses festzulegen, da dieser für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Daher sollte der von der Union im WPA-Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf des Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁴ ABl. L 59 vom 3.3.2009, S. 3.

⁵ Beschluss 2009/156/EG des Rates vom 21. November 2008 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 59 vom 3.3.2009, S. 1).

Artikel 1

Der im Namen der Union im durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zu vertretende Standpunkt beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf des Beschlusses des WPA-Ausschusses zur Annahme der Streitbeilegungsverfahren und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*